

II-595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

18.2.1965

217/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 206/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend die Überprüfung der Post- und KÖB-Haltestellen auf ihre
Verkehrssicherheit.

-.-.-.-

Auf die oben angeführte Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Durch die zunehmende Verkehrsdichte und durch den immer schneller werdenden Strassenverkehr sind Kraftfahrlinienhaltestellen, die früher keine Gefährdung bedeuteten, verkehrsgefährdend geworden. Da die meisten Kraftfahrlinien, also die der Post, des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen und der übrigen Eisenbahnen sowie die der privaten Unternehmer, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, gemäss § 3 Kf1G, 1952, BGBl.Nr.84, in die Kompetenz des ho. Bundesministeriums fallen, oblag dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auch die Neufestsetzung bzw. die Verlegung von Haltestellen. Diese umfangreiche Arbeit wäre nur durch eine wesentliche Personalvermehrung zu bewältigen gewesen. Deshalb hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bereits im Jahre 1961 mit Erlass vom 15.Mai 1961, Zl.21.634-I/6-1961, einzelne Beamte der Landesregierungen mit Zustimmung des Herrn Landeshauptmannes mit der Neufestsetzung bzw. Verlegung von Haltestellen betraut. Diese haben, zusammen mit Vertretern der Sicherheitsbehörden, der Strassenverwaltung und der lokalen Stellen sämtliche Kraftfahrlinien-Haltestellen, also nicht nur die der staatlichen, sondern auch die der privaten Verkehrsträger, überprüft und verkehrsgefährdende Haltestellen verlegt.

Ungefähr zur gleichen Zeit verweigerte das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Erlass, Zl.113.130-II/10-1962, vom 9.Juni 1962 die Übernahme der Kosten für den Bau der Haltestellenbuchten, da es auf dem Standpunkt steht, dass eine Haltestellenbucht keine Anlage der Strasse sei. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nimmt den gegenteiligen Standpunkt ein. Es kam schliesslich zu einem

217/A.B.
zu 206/J

- 2 -

Kompromiss, und nunmehr errichtet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beim Neubau einer Strasse die erforderlichen Haltestellenbuchten und ist auch bereit, fallweise für besonders gefährdete Haltestellen solche Haltestellenbuchten zu bauen. Allerdings geht jeder Verlegung einer verkehrsgefährdenden Haltestelle eine langwierige Verhandlung voraus. Die Aktion "Verlegung der Kraftfahrlinienhaltestellen" dürfte noch heuer abgeschlossen werden, da die Anzahl verkehrsbehindernder Haltestellen nicht mehr sehr gross ist.

-.-.-.-